

## B E B A U U N G S V O R S C H R I F T

zum Bebauungsplan für das Gewann "Schetterling II"  
in der Gemeinde Weisenbach, Kreis Rastatt

### A. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.1 §§ 1 - 2a und 8 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) und in der derzeit jeweils gültigen geänderten Fassung.
- 1.2 §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).
- 1.3 §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833).
- 1.4 § 1 der 3. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 16. Februar 1977 (GBI. S. 52).
- 1.5 §§ 3, 16, 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (GBI. S. 351) und in der derzeit jeweils gültigen, geänderten Fassung.

## B. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BBauG)

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG  
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

#### § 1

##### Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

(1) Ausnahmen nach Absatz (3) BauNVO

Ziffer 2, 3, 4, 5 und 6

sind gemäß § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil  
des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

(2) Ausnahmen nach Absatz (3) BauNVO

Ziffer 1 "Kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes"

sind gemäß § 1 (6) Ziffer 2 BauNVO Bestandteil des  
Bebauungsplanes und daher zulässig.

#### § 2

##### Nebenanlagen (§ 14 (1) i.V. mit § 23 (5) BauNVO)

- (1) Nebenanlagen, die dem Nutzungszwecke des Baugebietes dienen, sind innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- (2) Als Ausnahmen können Ver- und Entsorgungsanlagen im Sinne des § 14 (2) zugelassen werden.
- (3) Einrichtungen, die zu einer öffentlichen Platzanlage gehören sowie Beleuchtungsanlagen sind zulässig.
- (4) Als Nebenanlagen sind unzulässig Antennenmaste.

## II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO)

### § 3

#### Zulässiges Maß der baulichen Nutzung nach (§ 17 BauNVO)

- (1) Das Maß der baulichen Nutzung ist im zeichnerischen Teil enthalten.

## III. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)

### Bauweise

#### § 4

#### Allgemeines Wohngebiet

- (1) Offene Bauweise
- (2) Bei Baulinien ist eine Überschreitung von untergeordneten Bauteilen (wie Balkone, Erker usw.) bis max. 1,50 m zulässig.
- (3) Abweichende Bauweise für die Plätze Nr. 14, 15, 16, 17 und 20, 21, 22 mit folgender Maßgabe:

Der Grenzabstand zu dem Nachbargrundstück ist auf 1,50 m bei der Baulinie festgesetzt bzw. wird bei den Baugrenzen bis auf 1,50 m verringert. Zu den gegenüber liegenden Grundstücksgrenzen muß ein Abstand von mindestens 4,50 m eingehalten werden.

- (4) Es sind nur Einzelhäuser zugelassen  
(§ 22 (2) BauNVO)

### § 5

Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.

§ 6

Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 2 BBauG)

- (1) Garagen sind auf den im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen zu erstellen. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Garagen auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen erstellt werden. Der Abstand von Gehweghinterkante muß jedoch mindestens 5 m betragen. Im Bereich der im Bebauungsplan eingetragenen Sichtfelder dürfen Stellplätze nicht angelegt werden.
- (2) Auf den Grundstücken Nr. 14 bis 17 kann die Garage bis auf 0,50 m an die westliche Nachbargrenze herangerückt werden.

IV. VERKEHRSFLÄCHE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)

§ 7

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 24 BBauG)

An den Einmündungen der Straßen sind die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtfelder (Sichtdreiecke) von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einzäunung und Benützung freizuhalten. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Einzäunung und dergleichen nicht höher als 0,80 m über die Fahrbahn der Straße hinausragen.

V. BAUGESTALTUNG

§ 8

Baugestaltung - Hauptneubäude

- (1) Mindestlänge der Gebäudelängsseite
  - 1 bei eingeschossigen Gebäuden 9 m
  - 2 bei zweigeschossigen Gebäuden 12 m
- (2) Höchstlänge der Gebäudelängsseite
  - 1 Einzelhäuser max. 16 m
- (3) Versetzte Geschosse sind zulässig.

- (4) Höhe der Gebäude vom Erdgeschoß bzw. Untergeschoß Rohboden bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit Unterkante Sparren darf bei zweigeschossigen Gebäuden höchstens betragen:

1. für die Grundstücke Nr. 1 bis 4 u. 6 - 10 bergseitig 4,80 m  
talseitig 6,00 m

Ein sichtbarer Sockel ist auf der Talseite des Gebäudes nicht zulässig. Ist jedoch eine Aufschüttung nicht möglich, so kann ein sichtbarer Sockel bis 1,0 m Höhe zugelassen werden.

Der Sockel soll möglichst von der Außenwand untersetzt oder durch entsprechende Farbgebung vom darüberliegenden Gebäude abgesetzt oder durch einen vorspringenden Balkon die Fassade aufgliedert werden.

2. für die Grundstücke Nr. 2a, 5, 11, 19 bis 26 bergseitig 3,20 m  
n. 12-18 talseitig 6,00 m

Sockel wie Ziffer 1

3. für versetzte Geschosse bergseitig 3,20 m  
talseitig 6,00 m

Sockel wie Ziffer 1

- (5) Sockelhöhen der Gebäude (Oberkante Rohboden Erdgeschoß)

Für die Sockelhöhe ist die angeschlossene Sockelhöhenplanung laut Anlage 3 maßgebend. Die Höhen sind auf Normal-Null bezogen und für den Rohboden des Erdgeschosses angegeben. Das Gebäude ist in der Planung an der strassenseitigen Baugrenze angeordnet, bei einer Verschiebung des Gebäudes hangaufwärts muß in der angegebenen Neigung entsprechend das Gebäude tiefer bzw. höher angeordnet werden.

- (6) Geländeschnitte

Jedem Bauantrag ist zur Genehmigung ein Geländeschnitt M. 1:100 (auf Verlangen auch mehrere) mit eingezeichnetem Straßenprofil und genauer Höheneintragung des gewachsenen Geländes beizufügen. Die höhenmäßige Einordnung des Gebäudes und der Garagen ist gleichzeitig eindeutig klarzustellen. Sofern Nachbargebäude bereits vorhanden sind, sind die Sockelhöhen diesen anzupassen.

- (7) An- und Vorbauten

Sie sind nur erlaubt, wenn sie in angemessenem Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen. Winkelbauten sind nur auf der Seite gestattet, wo das Gebäude eingeschossig in Erscheinung tritt.

(8) Dächer

Sie sind als Satteldächer auszubilden. Die Dachneigungen sind im Bebauungsplan im einzelnen festgesetzt. Die talseitige Dachneigung darf nicht steiler als die bergseitige Dachneigung sein. Für die Dachdeckung ist dunkles nicht glänzendes Material zu verwenden. Die Hauptfirstrichtung der Gebäude muß, wie im Bebauungsplan festgelegt, eingehalten werden. Winkelbauten sind gestattet, wobei der vorstehende Teil auch mit Giebel zugelassen ist.

(9) Dachaufbauten - *Siehe Erg. d. Satzung v. 7.2.1991 - Anhang*

1. Dacheinschnitte sind bis auf 1/3 der Dachlänge zulässig.
2. Zur Erreichung von Lichtbändern in der Dachfläche kann die Dachfläche bis zu 80 cm Höhe zueinander versetzt werden. Die Versetzung der Dachfläche ist nur in den oberen zwei Drittel der Dachfläche und nur ein Drittel in der Dachlänge zulässig (hierzu siehe Anlage ..4....).
3. Lichtbänder am First durch Versetzen der Dachflächenenden sind nur bis zu 1,0 m Höhe gestattet, senkrecht gemessen zwischen den beiden Dachhautenden (hierzu siehe Anlage ..4.....).
4. Die Lichtbänder nach Ziffer 2 und 3 müssen mindestens auf 80 % der Länge verglast sein.

(10) Gebäudeaußenwände

Die Außenwände der Gebäude sind in Bezug auf die Farbe und Material harmonisch der Landschaft anzupassen. Es ist nicht glänzendes Material, sondern gedeckte erdige Farben zu verwenden. Die Untergeschosse sind mit dunklerer Farbgebung vom Erdgeschoss abzusetzen.

§ 9

Baugestaltung der Garagen

- (1) Höchste Höhe in der Einfahrt Außenmaß 2,50 m, bei Erdüberdeckung Außenmaß 3,0 m.
- (2) Auf den Grundstücken Nr. 14 bis 17 können die Garagen in einem Abstand von mind. 0,5 m von der Grundstücksgrenze erstellt werden. Das Dach ist als Widerkehr zu errichten und erhält die Neigung des Hauptdaches.
- (3) Die übrigen Garagen sind mit Erde zu überdecken oder in das Hauptgebäude integriert.

*In Grundrissen der 12-13 siehe Sdr. d. Gemeinde vom 26.7.1984/10*

VI. SONSTIGE EINRICHTUNGEN UND FESTSETZUNGEN

§ 10

Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 4 ar festgesetzt.

§ 11

Ergänzungen bzw. Änderungen zu § 89 LBO

Entgegen der LBO werden als genehmigungspflichtig auch Stützmauern kleiner als 1 m (§ 89 Abs. 12) festgesetzt.

§ 12

Stromversorgung

- (1) Die Stromversorgung erfolgt durch Erweiterung des bereits bestehenden Netzes, jedoch durch Verkabelung.
- (2) "Elektrizitätsversorgungseinrichtungen" wie Kabelverteilerschränke, Masten und Masttrafostationen in der erforderlichen Anzahl auf hierfür im Bebauungsplan nicht vorgesehenen Stellen und Flächen, also auch auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen, dürfen errichtet werden.
- (3) Gemäß den geltenden VDE-Bestimmungen muß zwischen den spannungsführenden Leiterseilen und den zu errichtenden Gebäuden bei größtem Durchhang und ausgeschwungenen Leiterseilen ein Mindestabstand von 3 m jederzeit eingehalten sein.
- (4) Im Bereich der Fe-Masten der 20-kV-Freileitung ist ein Schutzbereich von 3,00 m, vom Mastmittelpunkt gemessen, festgesetzt. In dieser Zone ist die Abtragung von Erdreich bzw. Auffüllung nicht gestattet.
- (5) Bei den im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind nur solche Baumarten vorzusehen, die später wegen des einzuhaltenden VDE-Mindestabstandes von 2,50 m nicht zurückgeschnitten werden müssen.

§ 13

Grundstücksgestaltung

- (1) Die Anfüllung und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Gelände-  
verhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Ge-  
lände-verhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu  
berücksichtigen.

§ 14

Verkehrerschließung

Zur Herstellung einer Randbefestigung an den öffentlichen Verkehrsflächen sind auf den angrenzenden privaten Grund-  
stücken unterirdische Betonstützbauwerke entlang der Grund-  
stücksgrenze in einer Breite bis zu 30 cm und einer Tiefe bis zu 50 cm erforderlich.

§ 15

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Für die Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Bebauungsvorschriften gilt § 31 BBauG bzw. § 94 LBO.
- (2) Ausnahmen sind jedoch nur insoweit zulässig, wie sie im Bebauungsplan bzw. in der Bebauungsvorschrift vorgesehen sind.



## VII. GRÜNORDNUNG UND EINFRIEDIGUNGEN

### § 16

#### Grünordnung (Erhaltungs- u. Pflanzgebote)

- (1) Im Bereich der vorh. zu schützenden Bäume sind Aufschüttungen und Ausgrabungen zu vermeiden.
- (2) Als Maßnahme zum Schutz, der Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind die ausgewiesenen vorh. Bäume unbedingt zu erhalten.
- (3) Für die Neupflanzung von Bäumen gelten die im Grünordnungsplan eingetragenen Arten als Empfehlung. Dabei ist jedoch zu beachten, daß
  - a) nur Apfel-, Birn- und Kirchbaumarten miteinander ausgetauscht werden dürfen
  - b) alle Obstbäume als Hochstämme zu pflanzen sind
  - c) man wiederum nur die landschaftl. Bäume unter sich auswechseln darf.

Der Austausch von Obst- und Wildbäumen wird untersagt, um den jetzigen Obsthängecharakter des Planungsgebietes zu erhalten.

- (4) Für die im Grünordnungsplan eingetragenen Gebote und Empfehlungen für Strauchpflanzungen sind folgende Arten verbindlich:

Feldehorn - *Acer campestre*  
Heinbuche - *Carpinus betulus*  
Hartriegel - *Cornus sanguinea*  
Haselnuss - *Corylus avellana*  
Sanddorn - *Hippophae rhamnoides*  
Liguster - *Ligustrum vulg.atrovirens*  
Hundsrose - *Rosa canina*  
Blaue Hechtrose - *Rosa rubrifolia*  
Salweide - *Salix caprea*  
Traubenholunder - *Sambucus racemosa*  
Wolliger Schneeball - *Viburnum lantana*  
Bergkiefer - *Pinus montana*  
Späte Traubenkirsche - *Prunus serotina*

Im Bereich der durchgehenden Vorgärten sollten weitgehendst landschaftliche Sträucher gepflanzt werden.

An den Straßeneinmündungen sind niedrig wachsende Arten (Boden-decker) zu verwenden, um die Sicht freizuhalten.

Eventl. angeschnittene Traufkanten der vorhandenen Waldzonen sind zu erhalten oder durch Wildgehölze wieder aufzuforsten.

§ 17

Böschungen und Stützmauern

Treten zwischen Baugrundstücken und Straßen Höhenunterschiede auf, so sind diese durch Böschungen zu überwinden. Die Böschungen sind auf den Baugrundstücken anzulegen, sollen ein Böschungsverhältnis von 1 : 1,5 nicht unterschreiten und sind konkav auszumulden. Das gleiche gilt auch für alle Böschungen im Bereich der jeweiligen Bauplätze.

Können diese Böschungsverhältnisse im Vorgartenbereich nicht eingehalten werden, sind abgestufte Stützmauern zulässig. Diese Stütz- oder Einfriedigungsmauern sind jedoch nur nach besonderer baurechtlicher Genehmigung gestattet und auf den jeweiligen Baugrundstücken auf Kosten des Grundstückseigentümers zu errichten. Die Stützmauern sollen sich nicht höher als 1,20 m erheben. Ist dieser Geländesprung nicht ausreichend, können weitere Staffelmauern in ca. 0,70 - 1,00 m Abstand erstellt werden. Das Material sollte möglichst aus heimischen Natursteinen oder bei Verwendung von Sichtbeton sollten die Ansichtsflächen aus sägerauer Schalung oder gestockter Oberfläche bestehen. Ebenfalls ist die Verwendung von Palisadenwänden gestattet.

Der Raum zwischen den Staffelmauern ist unbedingt zu bepflanzen.

§ 18

Einfriedigungen

Eine Einfriedigung der Vorgärten ist möglichst zu unterlassen.

Wenn unbedingt gewünscht, darf sie einschl. Sockel nur bis in 80 cm Höhe vom Gehweg aus gemessen gezogen werden.

Der hintere Gartenteil kann dagegen bis zu 1,20 m Höhe ebenfalls einschl. Sockel eingefriedigt werden. Eine eventl. Sockelmauer darf eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten.

Beim Nichtvorhandensein von Gehwegen oder Schrammborden dürfen die Einfriedigungen nur mit einem Abstand von 0,50 m hinter der Fahrbahnkante bzw. Wegbegrenzung angelegt werden.

Einfriedigungsart: Hölzerner Jäger- oder Lattenzaun oder auch eine Schmiedeeiserne Einzäunung.


Wird ein Maschendrahtzaun gewählt, muß dieser beidseitig zugepflanzt werden.

Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

Weisenbach, 03. November 1983

Der Bürgermeister:

Bürgermeisteramt  
7566 Weisenbach  
Landkreis Kastell



S. 1 - 10

GENEHMIGT gem. § 11 BBauG i.V.m.  
§ 2 (1) der 2. DVO.

Rastatt, den 16. JAN. 1984



Landratsamt Rastatt

I. A.

*M. Müller*

Dachaufbauten und Dachgauben sind nur in folgendem Umfang zulässig:

1. Schleppgauben (Anlage 1)

Sie sind nur bei Dächern ab 40° Neigung zugelassen. Schleppgauben dürfen das Längsmaß von 1/3 der Gebäudelänge je Dachseite nicht überschreiten und müssen mindestens einen Abstand von 1/4 der Gebäudelänge von der Giebelwand haben. Mindestens 3 Ziegelreihen, jedoch 1,25 m Neigungslänge muß der untere Abstand von der unteren Traufe (Sparrenvorderkante) betragen.

Der obere Abstand der Schleppgaube zum Dachfirst darf das Maß von 1,5 m (gemessen in Dachneigung) nicht unterschreiten. Die Höhe der Stirnseite beträgt max. 1,5 m über Dachfläche und höchstens 2,5 m über Geschoßrohdecke bis zur Unterkante Traufe (Schnittpunkt Gaubenaußenwand / Sparrenunterkante).

Schleppgauben sind als durchgehendes Lichtband auszubilden und so anzuordnen, daß die Traufe des Wohnhausdaches nicht unterbrochen wird.

Je Dachseite sind nur 2 Schleppgauben zugelassen.

2. Giebelgauben (Anlage 2)

Sie sind nur bei Dächern ab 40° Neigung zugelassen. Die Giebelgauben dürfen das Längsmaß, bei mehreren Gauben das Längsmaß in der Summe, von 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten und müssen von der Giebelwand einen Abstand von mindestens 1/5 der Gebäudelänge haben.

Der obere Abstand vom First der Giebelgaube bis zum Dachfirst des Hauptgebäudes muß mindestens 2,25 m und der untere Abstand von der Traufe (Sparrenvorderkante) bis zur Gaubenaußenwand muß mindestens 1,75 m betragen. Beide Maße sind in der Dachneigung zu messen. Die Höhe des Gaubenfirstes, von der OK-Rohdecke im OG- bis OK-Sparren gemessen, darf das Maß von 3,40 m nicht überschreiten. Die Gaubenhöhe, außen an der Gaubenecke gemessen, darf über der Dachfläche bis Unterkante Sparren höchstens 1,20 m betragen.

Die Dachneigung der Giebelgauben wird auf 45° bis 50° festgesetzt.

Es sind bis zu 3 Giebelgauben je Dachseite zugelassen.

3. Dreiecksgauben (Anlage 3)

Sie sind bei Dächern ab 30° Neigung zugelassen. Das Grundmaß der Gauben darf in der Summe nicht mehr als 6 m der Gebäudelänge betragen. Der seitliche Abstand der Gaube muß mindestens 2 m von der Giebelwand betragen und mindestens 1,75 m unteren Abstand von der Traufe haben (gemessen in Neigungs-

länge von Sparrenvorderkante). Der obere Abstand vom First der Dreiecksgaube zum Dachfirst des Hauptgebäudes darf das Maß von 2,25 m (gemessen in Dachneigung) nicht unterschreiten. Die höchste Höhe des Gaubenfirstes, gemessen von Geschoßrohdecke, beträgt 2,75 m. Die Dachneigung der Dreiecksgaube wird auf 45° festgelegt.

Es sind nur bis zu 2 Dreiecksgauben je Dachseite zugelassen.

#### 4. Aufgesetztes Satteldach (Anlage 4)

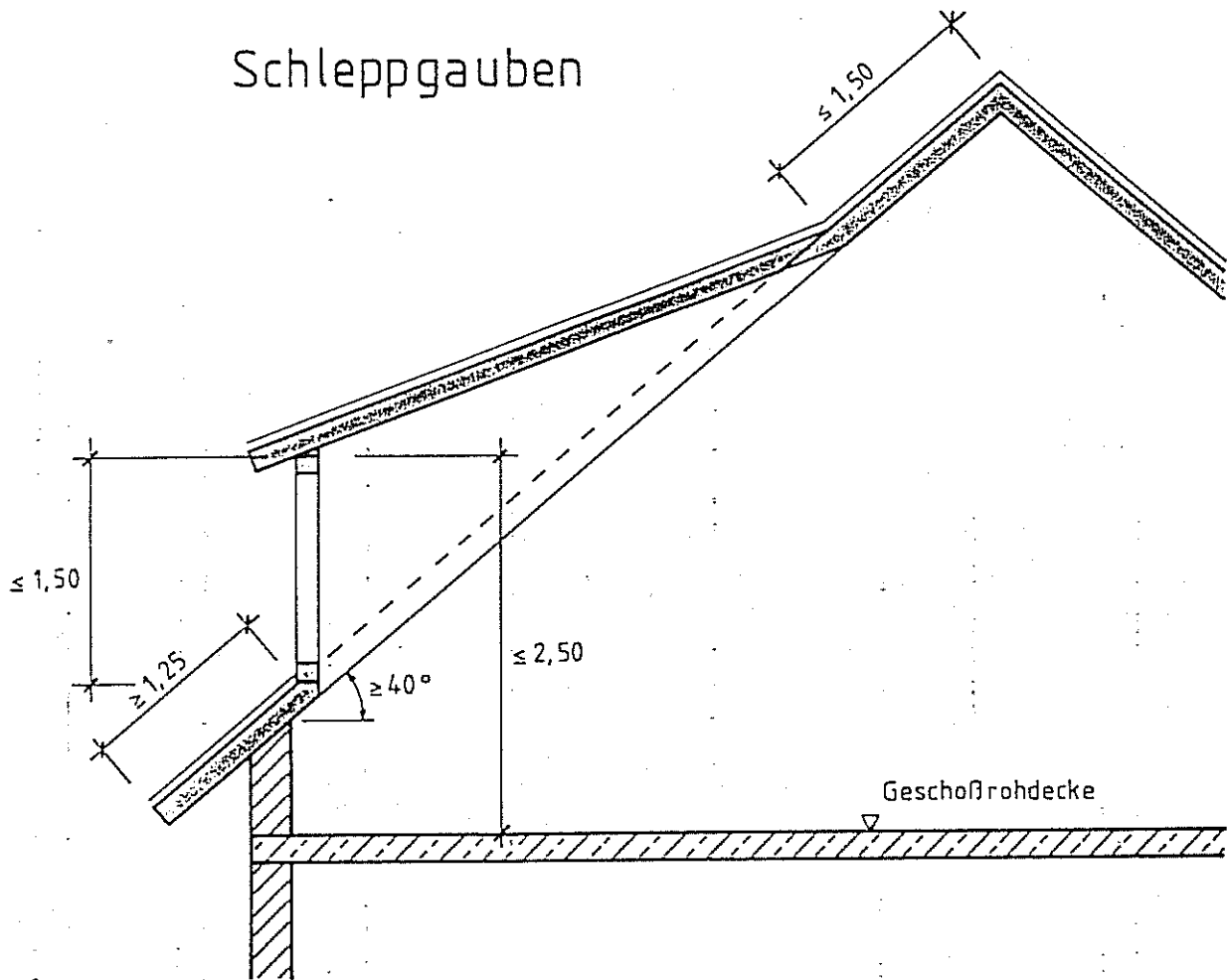
Aufgesetzte Satteldächer sind bei Dächern bis 35° Dachneigung zugelassen. Die Dachfläche kann bis zu 1,00 m zueinander versetzt werden, gemessen zwischen Sparrenoberkante des Hauptdaches und Sparrenunterkante des Dachaufbaus. Die Versetzung der Dachfläche ist nur in den oberen 4/5 der Dachfläche und nur auf 1/3 der Gebäudelänge zulässig. Von der Giebelwand muß ein Abstand von mindestens 1/5 der Gebäudelänge eingehalten werden.

Die aufgesetzten Satteldächer sind als durchgehendes Lichtband auszubilden.

#### 5. Allgemeine Bestimmungen

- a) Es können nur einheitliche Gaubenformen gewählt werden. Gemischte Formen sind nicht zugelassen.
- b) Die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Blech (Kupfer) einzudecken.
- c) Die Wangen und Stirnseiten sind mit Holz oder einem sonstigen, der Farbe der Dachdeckung angepaßten Material zu verkleiden (z. B. Kupfer).
- d) Soweit Dacheinschnitte zulässig sind, dürfen diese nicht in Kombination mit Dachaufbauten auf der gleichen Dachseite errichtet werden.

## Schleppgauben

**GEMEINDE WEISENBACH****ÄNDERUNG VON BEBAUUNGSPLÄNEN**

"FESENACKER", "FESENACKER ERWEITERUNG",  
 "HÄUSERWIES", "SCHETTERLING",  
 "SCHETTERLING ERWEITERUNG II",  
 "UNTERE WINGERT I", "UNTERE WINGERT II",  
 "SPORTGELÄNDE" UND "KILBACKER / VIERTEL"

QUERSCHNITT M. 1:50

WEISENBACH, DEN 07.02.1991  
 DER BÜRGERMEISTER:



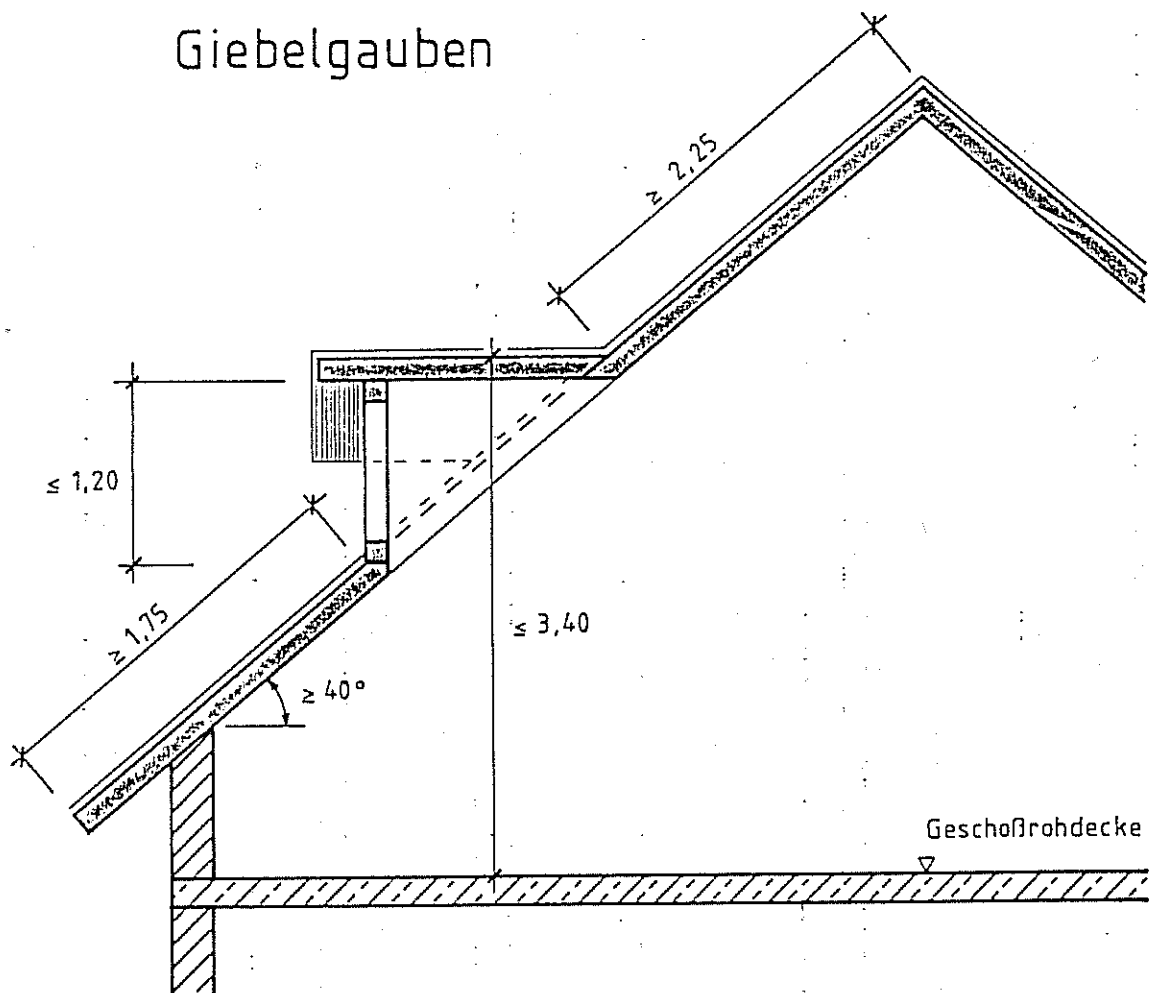
LAUF, DEN 07.02.1991  
 DER PLANVERFASSER:

**ZINK**

Ingenieurbüro für Bau-  
 und Vermessungswesen

Poststraße 1 7598 Lauf ☎ 078 41 703 0

## Giebelgauben

**GEMEINDE WEISENBACH****ÄNDERUNG VON BEBAUUNGSPLÄNEN**

"FESENACKER", "FESENACKER ERWEITERUNG",  
 "HÄUSERWIES", "SCHETTERLING",  
 "SCHETTERLING ERWEITERUNG II",  
 "UNTERE WINGERT I", "UNTERE WINGERT II",  
 "SPORTGELÄNDE" UND "KILBACKER / VIERTEL"

QUERSCHNITT M. 1:50

WEISENBACH, DEN 07.02.1991  
 DER BÜRGERMEISTER:

*[Handwritten signature]*

*[Circular official seal of the Municipality of Weisenbach]*

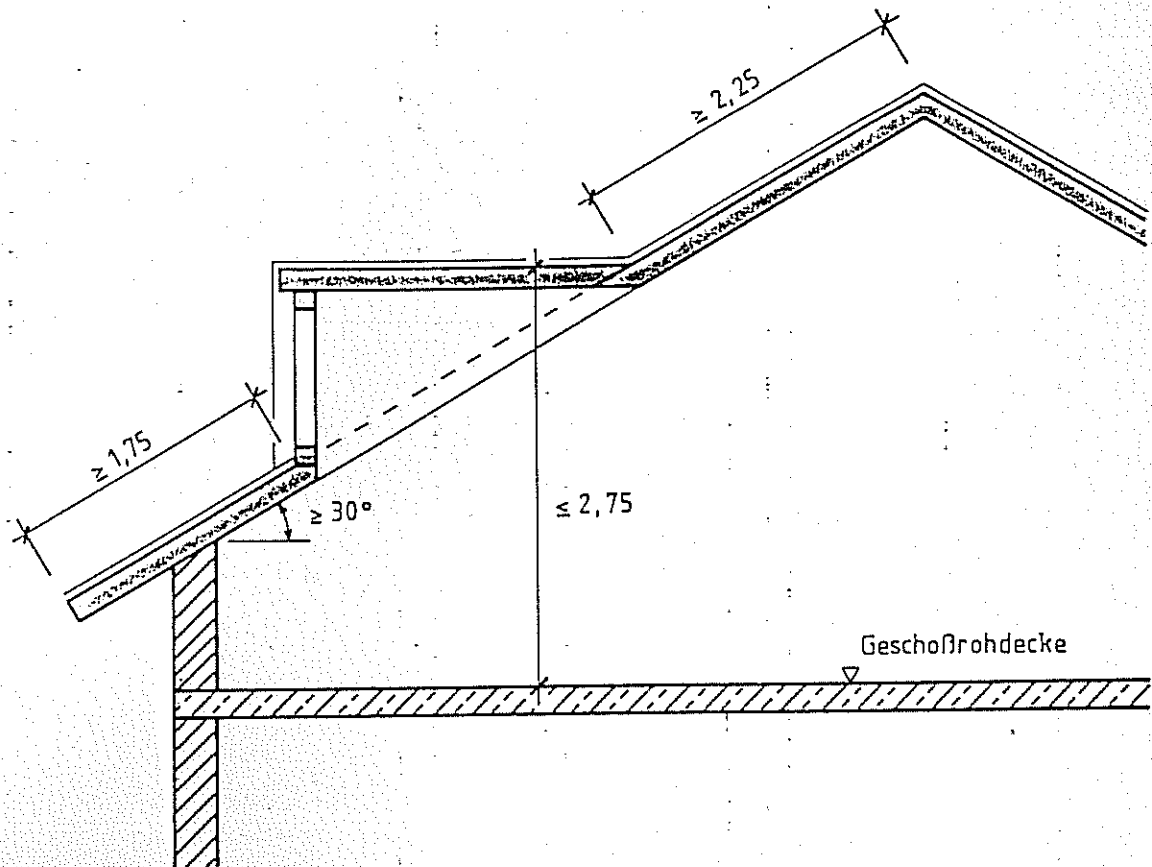
LAUF, DEN 07.02.1991  
 DER PLANVERFASSER:

**ZINK**

Ingenieurbüro für Bau-  
 und Vermessungswesen

Poststraße 1-7598 Lauf ☎ 078 411 703 0

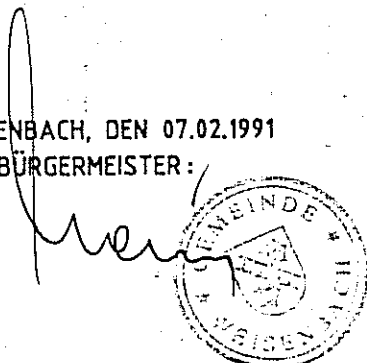
## Dreiecksgauben

**GEMEINDE WEISENBACH****ÄNDERUNG VON BEBAUUNGSPLÄNEN**

"FESENACKER", "FESENACKER ERWEITERUNG",  
 "HÄUSERWIES", "SCHETTERLING",  
 "SCHETTERLING ERWEITERUNG II",  
 "UNTERE WINGERT I", "UNTERE WINGERT II",  
 "SPORTGELÄNDE" UND "KILBACKER / VIERTEL"

QUERSCHNITT M. 1:50

WEISENBACH, DEN 07.02.1991  
 DER BÜRGERMEISTER:



LAUF, DEN 07.02.1991  
 DER PLANVERFASSER:

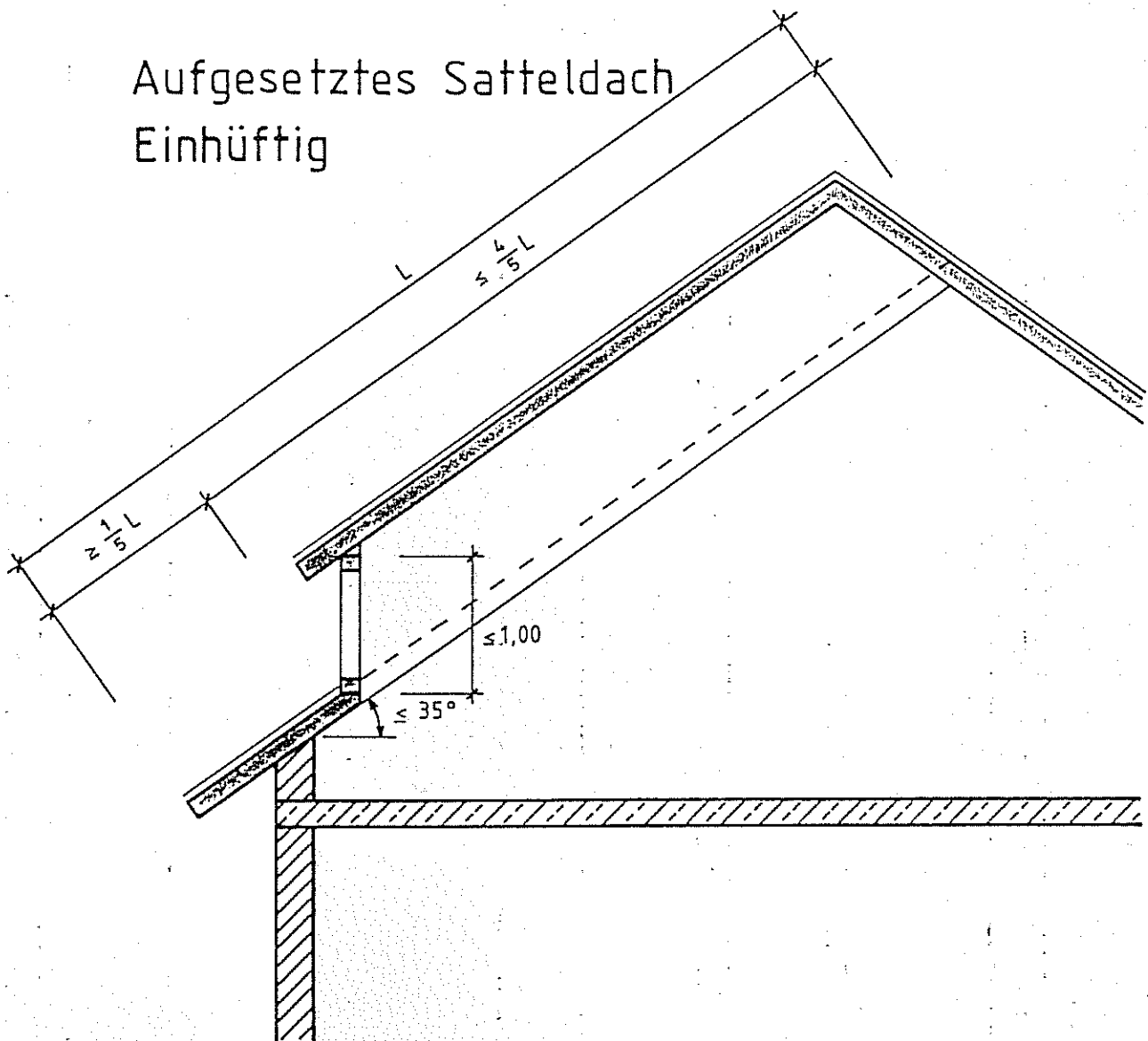
**ZINK**

Ingenieurbüro für Bau-  
 und Vermessungswesen

Poststraße 1 7598 Lauf ☎ (078 41) 703 0



# Aufgesetztes Satteldach Einhüttig



## GEMEINDE WEISENBACH ÄNDERUNG VON BEBAUUNGSPLÄNEN

"FESENACKER", "FESENACKER ERWEITERUNG",  
"HÄUSERWIES", "SCHETTERLING",  
"SCHETTERLING ERWEITERUNG II",  
"UNTERE WINGERT I", "UNTERE WINGERT II",  
"SPORTGELÄNDE" UND "KILBACKER / VIERTEL"

QUERSCHNITT M. 1:50

WEISENBACH, DEN 07.02.1991  
DER BÜRGERMEISTER:

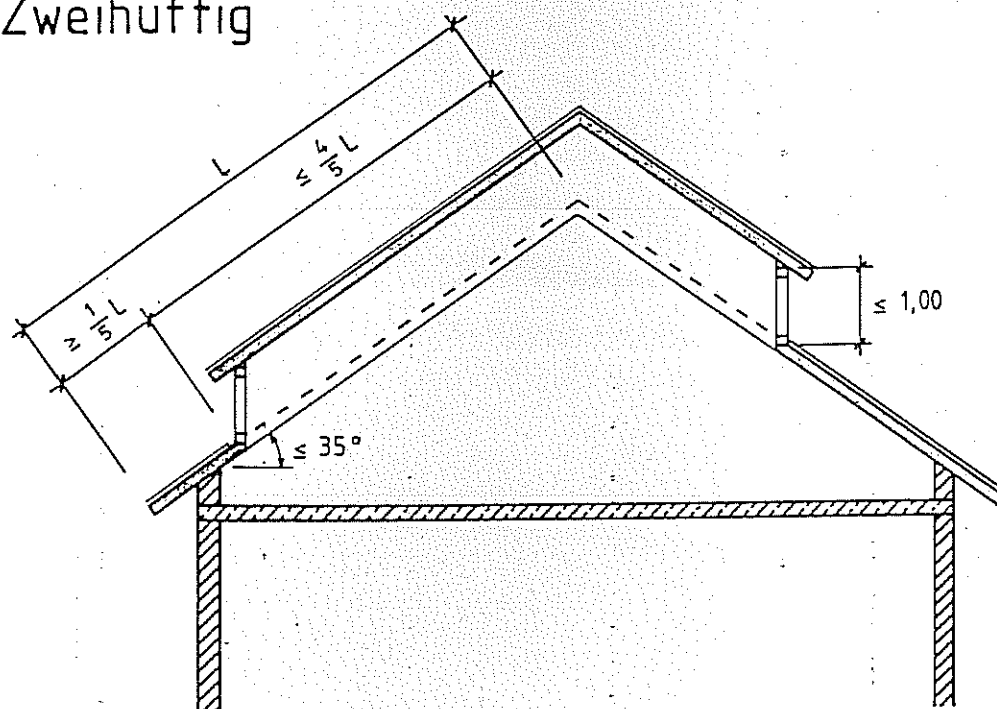
*[Handwritten signature]*

LAUF, DEN 07.02.1991  
DER PLANVERFASSER:

**ZINK**  
Ingenieurbüro für Bau-  
und Vermessungswesen

Poststraße 1 7598 Lauf ☎ 078 41 703 0

# Aufgesetztes Satteldach Zweihüftig



## GEMEINDE WEISENBACH

### ÄNDERUNG VON BEBAUUNGSPLÄNEN

"FESENACKER", "FESENACKER ERWEITERUNG",  
 "HÄUSERWIES", "SCHETTERLING",  
 "SCHETTERLING ERWEITERUNG II",  
 "UNTERE WINGERT I", "UNTERE WINGERT II",  
 "SPORTGELÄNDE" UND "KILBACKER / VIERTEL"

QUERSCHNITT M. 1:100

WEISENBACH, DEN 07.02.1991  
 DER BÜRGERMEISTER:

*[Handwritten signature]*

*[Official seal of the Municipality of Weisenbach]*

LAUF, DEN 07.02.1991  
 DER PLANVERFASSER:

**ZINK**  
 Ingenieurbüro für Bau-  
 und Vermessungswesen

Poststraße 1-7596 Lauf ☎ 07841/703 0